

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 163.

Freitag den 11. Juni.

1852.

Bekanntmachung,

die unentgeltliche Einimpfung der Schusspocken betreffend.

Die unentgeltliche Impfung der Schusspocken wird auch in diesem Jahre allen unbemittelten Personen jeden Alters, welche in hiesiger Stadt, den Vorstädten und den zur Stadt, dem königlichen Kreisamte und der Universität gehörigen Dörfern wohnen, hiermit angeboten.

Dieselbe soll vom 16. dieses Monats an während eines Zeitraums von sechs Wochen und zwar in jeder Woche

Mittwochs Nachmittags von 3 bis 5 Uhr

im großen Saale der ersten Etage der alten Waage am Markte hieselbst stattfinden.

Leipzig den 8. Juni 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

Schleifner.

Vermiethungen. Gewölbe-Wucher.

Die vor Kurzem in unserm Tageblatte angeregten Uebelstände bei Wohnungsveränderungen und die zu ihrer Abhülfe gemachten Vorschläge waren von so allgemeinem Interesse, daß es sich wohl der Mühe lohnt, noch einmal darauf zurückzukommen, selbst dann auch, wenn man sich, wie Einsender dieses, bescheiden muß, daß bei der Concurrenz unserer Messen mit den gewöhnlichen Blehzeiten es gerade für Leipzig eine schwere Aufgabe sei, Einrichtungen zu treffen, welche den gerügten Uebelständen abhelfen, ohne neue Uebelstände herbeizuführen. Wir wollen auch gleich im Eingange bemerken, daß wir uns nicht für befähigt halten, mit Universalmitteln gegen ein so altes Uebel hervorzutreten; wir wollen nur diejenige Seite hervorheben, von der aus wir es betrachten, mögen dann Befähigtere die Sache weiter verfolgen.

Man beklagt sich in Leipzig mit Recht, daß selten Miethräume pünktlich von der Zeit an bezogen werden können, von wo an sie gemiethet, d. h. bezahlt sind oder doch bezahlt werden müssen. In einer Geschäftsstadt wie Leipzig, wo Zeit Geld ist und die Miethen theuer sind, sind dergleichen Verzögerungen dem Abmiether doppelt empfindlich, und man darf sich daher nicht wundern, wenn nun der so betroffene Abmiether in seiner Klage zu weit geht, Sachen in sie mit aufnimmt, die gar nicht hinein gehören, über die Höhe des ihm abgenommenen Miethzinses, über Pränumerando-Zahlung und dergleichen mitschreit, wo es sich nur um verzögertes Platzgreifen von Räumen handelt, zu deren Ermietung Keiner vom Vermiether gezwungen würde oder je gezwungen werden kann. Aber betrachten wir die Sache näher, wobei Einsender vorausschickt, daß er nicht Hausbesitzer, sondern Abmiether und zwar Abmiether vom Geschäftslocale und Wohnung ist. Trotz dieser seiner einseitigen Stellung in der angeregten Frage ist er doch billigdenkend genug, einzusehen:

1) daß hohe Miethpreise einer Stadt nie ein Unglück auch für den miethsuchenden Theil seiner Bewohner sind; sie steigen sich regelrecht erst da, wo die Nahrungsquellen reichlich fließen und gehen mit deren Verfliegen von selbst zurück; man vergleiche nur die Miethpreise Leipzigs mit denen der Provinzialstädte, oder die unserer Messen mit denen der entfernter gelegenen Vorstädte. Möge Leipzig ein bedeutendes Weichen seiner Miethpreise nie erleben, denn auch die Abmiether, wie schwer auch häufig genug Einzelnen das Aufbotgen ihres Miethzinses fallen möge, würden alsdann es einsehen, daß

keine Zeit gedrückt genug ist, um nicht einer noch gedrücktern Platz zu machen. Man übersehe ferner nicht, daß

2) der Grundbesitz eben so gut einen rechtmäßigen Besitz bilde wie jeder andere. Ein Ausspruch, wie wir ihn kürzlich lasen und der ungefähr also lautete: „die mehresten Häuser sind noch in billigen Zeiten erworben oder ererbt, und wer zu theuer gekauft hat, der hätte es eben nicht thun sollen; mit einem Worte: die Miethen sind zu theuer,“ ein solcher Ausspruch, sagen wir, ist gar kein Ausspruch, weil die Miethpreise sich nicht nach den Kostpreisen der Häuser, wohl aber die Werthe der Häuser sich nach den Mietherträgen richten. In der freien Concurrenz (und diese ist es allein, welche die Werthe den Umständen gegenüber bestimmt) wird Niemand seine Miethräume selbst überbieten, damit nur der Vermiether nichts einbüße; eben so wenig aber auch wird irgend ein Vermiether seine Miethpreise herabsetzen, um nur nicht in den Fall zu kommen, mit seinem Hause viel oder allzuviel zu verdienen;

3) ist die Klage über Pränumerando-Zahlung schon deshalb nicht stichhaltig, weil diese stets auf freier und gegenseitiger Uebereinkunft beruht. Wenn die Pränumerando-Zahlung den Abmiether verlegt, so thut das nachträgliche Zahlen dem Vermiether dasselbe; völlige und einem jeden deutliche gegenseitige Berechtigung ließe sich nur durch tägliche Abtragung des täglichen Zinses (und zwar Mittags 12 Uhr) erzielen. Das Umsichgreifen der Pränumerando-Usance ist einerseits Folge des Begehrs nach Wohnungen und andererseits leider ein Beweis, daß die Vermiether Ursache haben vorsichtig zu sein. Bei alle dem Gesagten verkennen wir es nicht, wie hart sich mancher Einzelne von dem hohen Miethzins betroffen fühlen mag; betrachtet man aber dergleichen Fälle näher, so wird sich meistens ergeben, daß das Uebel tiefer sitze, sei es nun, daß man über seine Verhältnisse hinaus eingemietet habe, einen unzureichenden Erwerbzweig betreibe, unwesentlichen Bedürfnissen den Vorzug einräume vor den wesentlichen, oder außergewöhnlichen Schicksalsschlägen unterliege. Wie beklagenswerth auch ein Jeder sei, dem es also ergeht, immer doch sollte ein solcher die Ausnahme nicht mit der Regel verwechseln.

Man verzeihe uns diese weitläufige Vorrede, die uns unerläßlich schien, um zu beweisen, daß die Klage über die Höhe der Miethpreise wenigstens auch Vieles gegen sich sagen lasse. Dieses wollen wir nur das Allgemeine ins Auge fassen und von allen Aus-